

Die Qual der Wahl: Welche Rechtsform passt für welches Unternehmen?

Teil 1

Rechtsformwahl als unternehmerische Weichenstellung

In einem von hoher Komplexität und raschem Wandel geprägten Wirtschaftsleben wird ein jeder Unternehmer tagein, tagaus mit einer Vielzahl von Entscheidungen konfrontiert, die es in Bezug auf sein Unternehmen zu treffen gilt. Zu den bedeutsamsten zählt die Wahl der Rechtsform. Dabei gilt es, Vor- und Nachteile einer jeden Rechtsform gegeneinander abzuwägen, und zwar nicht nur in steuerlicher Hinsicht. Es sollte vor allem eruiert werden:

- worin der Unternehmensgegenstand besteht,
- inwieweit dieser durch rechtsformbedingte Publizitäts- und Offenlegungsverpflichtungen gefährdet wird,
- ob das Unternehmen allein oder mit mehreren Partnern betrieben werden soll,
- welche Beteiligungs- und Machtverhältnisse unter diesen erwünscht sind,
- welche finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen,
- in welchem Umfang drohende Haftungsrisiken eine Haftungsbeschränkung notwendig machen und
- welches Ansehen die in Betracht gezogene Rechtsform im Geschäftsverkehr genießt.

Steht das so gewonnene Anforderungsprofil fest, kann es mit dem vom Gesetz vorgegebenen Rechtsformen abgeglichen werden.

Einzelunternehmen

Im Gründungs- und Anlaufstadium ist das Einzelunternehmen trotz unbeschränkter Haftung durchaus attraktiv. Denn gerade in der Anlaufphase eines Unternehmens sind der beschränkte Gründungsaufwand, die überschaubaren normativen Anforderungen und die im Verhältnis einfache Handhabbarkeit der Rechtsform Gesichtspunkte, die keinesfalls zu vernachlässigen sind, wenn es darum geht, alle Kraft dem wirtschaftlichen Aufbau des Unternehmens und seiner Entfaltung zu widmen. Hinzu kommen das Fehlen besonderer Publizitätserfordernisse, die Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte sowie ein liberalisiertes Firmenrecht, das es nunmehr auch dem Einzelkaufmann erlaubt, Sach- und Phantasiefirmen zu führen. Prosperiert und wächst das Unternehmen, kann die Gründung einer dem steigenden Haftungsrisiko Rechnung tragenden Rechtsform jederzeit nachgeholt werden.

Personengesellschaften

Personengesellschaften sind Zusammenschlüsse mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, bei denen die Ausgestaltung der Mitgliedschaft auf die einzelnen Gesellschafter zugeschnitten ist. Grundtyp der Personengesellschaften ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, besondere handelsrechtliche Ausprägungen hiervon

sind die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG). Gemein ist ihnen die persönliche Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden, die persönliche Mitarbeit und Selbstorganschaft sowie die aus der gesamthänderischen Bindung folgende beschränkte Übertragbarkeit der Anteile. Nur bei der KG eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, die Haftung einzelner Gesellschafter, nämlich der sog. Kommanditisten, auf den Betrag ihrer Einlage zu begrenzen, sofern wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter als sog. Komplementär vorhanden ist. Da es sich bei allen Personengesellschaften um den Zusammenschluss mehrerer „einzelner“ Unternehmer handelt, sind die Vor- und Nachteile, die in zivil- und steuerrechtlicher Hinsicht für oder gegen ein Einzelunternehmen sprechen, auf die Personengesellschaft im Wesentlichen übertragbar. Insbesondere gilt dies unter Praktikabilitätsgesichtspunkten; denn die weitgehend abdingbaren gesetzlichen Vorschriften lassen breiten Spielraum für eine den individuellen Bedürfnissen des Unternehmens angepasste Gestaltung. Gleichsam als Korrelat für die persönliche Haftung der Gesellschafter kommen ein gutes Ansehen im Geschäftsverkehr und ein entsprechend hohes Maß an Kreditwürdigkeit hinzu. Ebenso wie das Einzelunternehmen ist die Personengesellschaft daher namentlich im Gründungsstadium nicht zu vernachlässigen, sondern häufig eine ebenso sinnvolle wie attraktive Gestaltungsvariante.

Die Qual der Wahl: Welche Rechtsform passt für welches Unternehmen?

Teil 2

Körperschaften und besondere Gestaltungsformen

Nachdem sich der erste Teil des Beitrages im Schwerpunkt mit Einzelunternehmen und Personengesellschaften auseinandergesetzt hat, behandelt der zweite Teil Körperschaften sowie besondere Gestaltungsformen.

Der personenbezogenen Struktur von Personengesellschaften steht die rechtliche Verselbstständigung der Körperschaften gegenüber. Für die Wirtschaft von Bedeutung sind die sog. Kapitalgesellschaften. Definiert sind sie als Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen, bei denen die Mitgliedschaft weniger auf persönliche Beiträge als vielmehr auf die kapitalistische Beteiligung der Gesellschafter zugeschnitten ist. Wesentliche Merkmale der Kapitalgesellschaft sind die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen, die Möglichkeit, einen Nichtgesellschafter zum Geschäftsführer zu bestellen (sog. Drittorganschaft) sowie die im Grundsatz unbeschränkte Übertragbarkeit der Anteile (sog. Fungibilität). Haupterscheinungsformen der Kapitalgesellschaft sind die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Während das Aktienrecht weitgehend zwingend ausgestaltet und auf Gesellschaften mit einer großen Zahl von Gesellschaftern (Aktionären) und hohem Kapitalbedarf (Mindestgrundkapital: 50.000,00 €) zugeschnitten ist, stellt das Recht der GmbH eine den Personengesellschaften angenäherte und entsprechend praktikable Rechtsform zur Verfügung. Diese ermöglichen es - jedenfalls im Grundsatz - auch einer einzelnen Person, ein Unternehmen mit geringer Kapitalausstattung (Mindeststammkapital: 25.000,00 EUR)

zu betreiben, ohne die persönliche Haftung für Schulden der Gesellschaft übernehmen zu müssen. Weitere Vorteile der GmbH sind ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit sowie eine nicht unerhebliche, im Zuge des Steuersenkungsgesetzes geschaffene Steuerprivilegierung thesaurierter Unternehmensgewinne. Indes birgt der Glaube an die vorteilhafte Haftungsfassung der GmbH nicht selten auch Gefahren. Denn gerade bei geringer Kapitalausstattung, wie sie bei Unternehmen im Gründungsstadium typischerweise vorhanden ist, wird die Haftungsprivilegierung angesichts des erheblichen Gründungsaufwandes, der qualifizierten Anforderungen an Rechnungslegung und Publizität und der strengen Kapital- und Gläubigerschutzbestimmungen oft genug teuer erkaufte. Wenn allerdings das Interesse an einer Haftungsbeschränkung diese Nachteile überwiegt, führt an der GmbH in „Reinform“ oder als Komplementärin einer GmbH & Co. KG kein Weg vorbei.

GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft, an der eine GmbH als - regelmäßig einzige - persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist. Waren früher vor allem steuer- und bilanzrechtliche Gründe dafür maßgebend, die GmbH & Co. KG als Unternehmensrechtsform zu wählen, sind es heute vor allem gesellschaftsrechtliche, aus der Grundtypenvermischung resultierende Vorzüge, die die im wesentlichen ungebrochene Attraktivität der GmbH & Co. KG ausmachen. Zu nennen sind namentlich die beschränkte Haftung, die Zulässigkeit der Drittorganshaft, die interessengerechte Nachfolgeregelung, der erleichterte Zugang zum Finanz- und Kapitalmarkt (Stichwort: Publikumsgesellschaft), die Beherrschbarkeit ohne Kapitalmehrheit, die freie Gestaltbarkeit des Innenverhältnisses, das Bestehen eines Entnahmerechtes auch ohne Gewinnerwirtschaftung sowie die eingeschränkte arbeitnehmerische Mitbestimmung. Gesetzliche Neuregelungen im Bereich der Rechnungslegung haben daran nur partiell etwas zu ändern vermocht (Stichwort: KapCoRiLiG). Im Übrigen bleibt es dabei, dass sich mit einer Entscheidung für die GmbH & Co. KG die Vorteile des Personen- und des Kapitalgesellschaftsrechts verbinden und nicht selten optimieren lassen. Indes sollte genauestens geprüft werden, ob der erhebliche Gründungs- und Rechtsformmehraufwand zum Umfang der wirtschaftlichen Betätigung nicht außer Verhältnis steht.

Betriebsaufspaltung

Die Betriebsaufspaltung führt nicht zu einer eigenständigen Rechtsform, sondern stellt vielmehr eine Gestaltungsoption für bereits bestehende Unternehmen dar. Begrifflich verbirgt sich dahinter die Aufspaltung eines Unternehmens in zwei rechtlich verselbständigte Unternehmen, nämlich eine das Anlagevermögen verwaltende Besitzgesellschaft, meist eine Personengesellschaft, und eine operativ tätige Betriebsgesellschaft, regelmäßig eine Kapitalgesellschaft. Vorzug ist eine weitgehende auch sächliche Haftungsbeschränkung, die daraus resultiert, dass die in den wesentlichen Produktionsmitteln gebundenen stillen Reserven - vorbehaltlich etwaiger Durchgriffs- oder Konzerntatbestände - nicht zur Haftungsmasse der Betriebs-GmbH gehören. Daneben können auch steuerliche Vorteile bestehen; dies ist jedoch angesichts multipler Gestaltungsvarianten und rigider Anforderungen der finanzgerichtlichen Rechtsprechung jeweils im Einzelfall zu prüfen.



Fazit und Ausblick

Die Wahl der Rechtsform ist eine Aufgabe, der sich die Unternehmensverantwortlichen nicht nur bei Gründung des Unternehmens, sondern fortlaufend zu stellen haben. Denn ein stetiger Wandel der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die in der Natur der Sache liegende Veränderung der persönlichen und familiären Verhältnisse erfordern die kontinuierliche Überprüfung der Unternehmensstrategie - und zuweilen auch ihre Anpassung, sei es durch Reform der Unternehmensstatuten, sei es durch personelle und wirtschaftliche Veränderungen, sei es durch Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes. Insofern sind Rechtsformentscheidungen integrierender Bestandteil effizienter Unternehmensführung.